

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Der Begriff des Bundes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Werk in ganzer Geschlossenheit auf uns wirken lassen können.¹⁾
Wir geben dazu gelegentliche Vergleichen und Ergänzungen durch
die Summa theologiae.²⁾

Der Begriff des Bundes.

Das erste Kapitel der Hauptschrift bringt zuerst längere Ausführungen über den Wortbegriff von foedus und ברית. Foedus bedeutet einen Friedens- oder Freundschaftsvertrag.³⁾ Die conjurati verpflichten sich beiderseits, eine billige und gerechte Forderung (stipulatio), ein beschworenes Versprechen einzuhalten. Signa notabilia werden hinzugefügt.⁴⁾ Ein Bund enthält immer ein Gebot und eine Verheißung. So schließt auch Gott einen Bund, indem er ein Gesetz darbietet und eine Verheißung daran heftet.⁵⁾ Die absolute Verheißung Gottes, citra legem aut conditionem ab altera parte praestandam, ist sein Bund. Der Urheber des Bundes weiß sich dem andern verpflichtet, die gegebenen Verheißungen zu erfüllen. Dieser Bund ist ein unwiderrufliches Geschenk, ein Dekret, ein wirksamer Befehl.⁶⁾ Bei Gottes Bundesschließung handelt es sich nicht wie bei den Menschen um gegenseitige, sondern nur um Gottes Wohltaten. Sein Bund ist die göttliche Erklärung über die Weise, wie seine Liebe spürbar empfangen wird, wie es zur völligen Gemeinschaft mit ihm kommt. Geht der Mensch darauf ein, so wird er Gottes Freund, und der Schöpfer wird sein Gott in einem commercium familiare.⁷⁾ Schon hier macht Coccejus darauf aufmerksam, daß der jüdisch-hellenistische Gebrauch von διαθήκη im Sinne von testamentarischer Verordnung, wie er auch Gal. 3, 5; Hebr. 9, 16; 8, 10

¹⁾ Knappe Übersichten bieten Gaf, Geschichte der protestantischen Dogmatik II, S. 253—300. Diestel, J. f. d. Th., 1865, S. 209—276. E. S. K. Müller, RE.³, IV, S. 186 ff.

²⁾ Die Summa theologiae, die 1662 erscheint, nachdem die Hauptschrift bereits in 3. Auflage herausgekommen war, ist als eine Ergänzung der ersteren gemeint. Sie bringt eine unsystematische Verquickung von heilsgeschichtlichem Aufriß und Lokalmethode. Coccejus will nachholen und klären, was bei der strafferen Gestalt der Foeduschrift ungesagt blieb. Die Summa zeigt, daß die systematische Kraft des Verf. nicht ausreichte, durch die heilsgeschichtliche Neuerung die Dogmatik wirklich umzugestalten. Das wird z. B. besonders deutlich an der Lehre von Namen und Eigenschaften Gottes, Kap. 9 f. Doch wird die substantia foederis auch hier die Einheit der Schrift genannt, die Lehre vom Bund und Testament Gipfel, Vollendung und Ende aller Theologie: 5 § 33—36. 8 § 1. In der Anordnung des Stoffes hat Coccejus vieles gemeinsam mit Macco-
vius' Loci.

³⁾ § 1.

⁴⁾ 2.

⁵⁾ 3.

⁶⁾ 3.

⁷⁾ 5.

vorliege, noch eine andere Bedeutung des Bundes lehre: die göttliche Erklärung gilt als Testament über eine Erbschaft, sie ist eine Testamentsverfügung. Dieses Testament ist „in vim foederis et legis deductum“. Sofort wird hier im Zusammenhang mit dem Testament vom Reiche gesprochen.¹⁾ Anlaß dazu gibt ihm der Gebrauch von διατίθεσθαι in Luk. 22, 29. Bisher ist der Bund als μονόπλευρον dargestellt worden: die Anordnung Gottes ist dann zu vergleichen mit dem Schalten die Siegers über den Besiegten, des Herrn über die Knechte.²⁾ Aber Gottes Bund bleibt nicht einseitig, er wird διπλευρον,³⁾ ein wechselseitiger Vertrag, dann nämlich, wenn der Mensch durch seine Beistimmung, vi divinae dispositionis, sich selber gleichsam verpflichtet, ad praestandum amorem et beneficia. Zur göttlichen stipulatio kommt die menschliche adstipulatio und restipulatio.⁴⁾ Der dem Gesetz zustimmende Mensch sagt in Gehorsam und Unterwerfung Gott zu: du sollst mein Gott sein. Der Herr aber macht zum Eigentumsvolk, gibt Macht zur Gotteskindschaft und verleiht das Recht, alles Gute von Gott zu fordern. So bringt der Bund dem Menschen volle, freudige Hoffnung und dient zu Gottes Verherrlichung. Gott verpflichtet sich in solchem Bunde den ganzen Menschen ungeteilt, nach Geist und Leib.⁵⁾

Davon, daß es einen Bund Gottes mit dem Menschen gibt, überführt auch die primitivsten Völker 1. das Gewissen, das trotz aller Verdunkelung und Ohnmacht, zur Heiligung zu führen, ein Zeuge der Rechtbeschaffenheit bleibt, die dem Menschen ursprünglich eignet. 2. Zeugt davon der Wille des Menschen, der nach unsterblichem Leben und dem Genuß des wahren Gutes verlangt. 3. Treiben die täglichen Wohltaten ihn dazu an, seinen Schöpfer zu suchen. Dieser aber läßt sich nicht vergeblich suchen.⁶⁾

Der Bund Gottes mit dem Menschen ist ex diversa ratione percipiendi amoris Dei ein doppelter: foedus operum et

¹⁾ § 4. ²⁾ 6.

³⁾ Calvin gebraucht statt dessen den Ausdruck: foedus bimembre, aber bei anderer Gelegenheit, beim Abrahamsbund: 23, 235.

⁴⁾ stipulatio ist bei Coccejus immer die göttliche Forderung und Festsetzung (νομοθεσία). Der Mensch reagiert darauf durch gehorsame Zustimmung (ὁμολογία, assensio), vgl. Sa 41 § 2. 42 § 23. Im römischen Recht ist der adstipulator der Nebengläubiger, doch hier ist einfach die zweite Partei gemeint.

⁵⁾ § 7. 9 f. ⁶⁾ 8.

gratiae. Die Werke werden von der Schrift dem Glauben gegenübergestellt. Der Glaube an den Gott, der die Gottlosen rechtfertigt, ist kein Werk.¹⁾

Der Werkbund.

Das zweite Kapitel handelt vom Werkbund. Ausgegangen wird von den Worten Gal. 3, 12. 10: „Wer es tut, wird dadurch leben.“ „Verflucht ist jeder, der nicht bleibt in allem, was im Buch des Gesetzes geschrieben steht, es zu tun.“ In diesen grundlegenden Worten ist dreierlei zu unterscheiden: 1. Das Gesetz schreibt den Weg vor, auf dem man zur Aneignung der Liebe Gottes kommt. 2. Die Verheißung heftet an diesen Weg Gottes Liebe und Wohltaten. 3. Die Drohung schließt alle andern Wege aus und zeigt, daß auf die Sünde notwendig die Strafe folgen muß. Der Gehorsam aber gegen dies Gesetz ist das *δικαίωμα*, welches das Recht mit sich bringt, Lohn zu fordern.²⁾

Das Gesetz des Werkbundes war Adam ins Herz geschrieben, er war rectus, nach Gottes Bild geschaffen, in Weisheit, Heiligkeit der Wahrheit und Gerechtigkeit. Davon zeugt noch alles, was vom Gewissen im Menschen verblieben ist. Naturgesetz und Dekalog kommen im Innersten überein, auch das Sabbatgebot, das seinem Kerngehalt nach ganzer Dienst Gott gegenüber bedeutet, ist schon im Naturgesetz enthalten.³⁾ Coccejus bemüht sich zu zeigen, wie Sozins Bestreitung der Rechtschaffenheit Adams und die remonstrantische Leugnung der Vollkommenheit des dem Adam gegebenen Gesetzes notwendig zu der doppelten Sittlichkeit der Papisten führen müsse.⁴⁾

Der Werkbund fordert lückenlose und ausnahmslose Beobachtung aller Gebote. Nur wer die Gerechtigkeit als vollkommen geleistetes Werk aufweisen kann, hat das Recht, Lohn zu fordern.⁵⁾ Den Gehorsam des Menschen wollte Gott durch ein einziges Gebot erproben. Das erste Paradiesgebot ist (Tertullian, c. Judaeos, Kp. 2) der Mutterschoß aller Gottesgebote zu nennen. Durch den Baum der Erkenntnis sollte offenbar werden, ob der Mensch gut oder böse sei. Der Baum ist ein Zeichen der Herrschaft Gottes, der Unterwerfung des Menschen und ein Mittel der Erprobung.⁶⁾ Das Verbot, vom Baum zu essen, war seinem Wesen nach geistlicher Art, denn es stellte die absolute Herrschaft Gottes fest, machte Gott und seinen Willen als das wahre Gut geltend und leitete an zu einem Gehorsam der Liebe.⁷⁾

¹⁾ § 11.

²⁾ 12.

³⁾ 13.

⁴⁾ 14—17.

⁵⁾ 18.

⁶⁾ 19. Zu matrix vgl. Sa 40 § 23.

⁷⁾ 20.